

Pensionskasse der Rhätischen Bahn

Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 288 63 60
Internet www.pkrhb.ch

Kontaktperson Stefan Breu
Direktwahl +41 81 288 63 67
E-Mail stefan.breu@rhb.ch

Merkblatt

Kapitalbezug bei der Pensionierung

Besteht die Möglichkeit, anstelle der Altersrente auch das Kapital zu beziehen?

Sie können statt der Altersrente einen Teil oder das gesamte Kapital beziehen. Eine Kapitalauszahlung ist bis zur Pensionierung möglich, wobei auch eine vorzeitige Teilpensionierung möglich ist.

Was muss ich tun, wenn ich einen Kapitalbezug machen möchte?

Sie müssen den Kapitalbezug schriftlich beantragen. Die Pensionskasse stellt Ihnen dazu das Formular „Antrag zum Kapitalbezug bei der Pensionierung“ zur Verfügung. Sie finden es auf unserer Homepage www.pkrhb.ch ebenfalls.

Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskasse eingetroffen sein.

Was muss ich zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung unternehmen?

- Der Ehegatte muss mit der Kapitalauszahlung einverstanden sein. Es gilt folgendes zu beachten:
 - Der Ehegatte muss eine schriftliche Zustimmung erteilen.
 - Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten müssen amtlich beglaubigt sein.
 - Die Beglaubigung sind auf dem Original des Antragsformulars anzubringen
 - Anstelle der amtlichen Beglaubigung kann die Unterschriften auch bei der Pensionskasse geleistet werden
- Unverheiratete Personen müssen einen aktuellen Personenstandsnachweis einreichen. Dieser kann beim Zivilstandsamt des Heimatortes angefordert werden. Ausländische Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat.
- Ist die Vorsorgeleistung bereits für Wohneigentum verpfändet, muss der Pfandgläubiger schriftlich sein Einverständnis geben.
- Das Konto für die Überweisung des Kapitals muss auf Ihren Namen lauten.

Wie wirkt sich die Kapitalauszahlung auf meine Rente aus?

Bei einer teilweisen Kapitalauszahlung werden die Alters- und Hinterlassenen Leistungen gekürzt. Bei Bezug des gesamten Kapitals sind sämtliche Leistungen gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Was muss ich sonst noch wissen?

Freiwillige Einkäufe können während drei Jahren von der Einzahlung an gerechnet nicht als Kapital bezogen werden.

Bei der Kapitalauszahlung werden Steuern fällig. Die Pensionskasse überweist die gesamte Kapitalauszahlung ohne einen Steuerabzug. Das zuständige Steueramt stellt die Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung. Bei einem Wegzug ins Ausland oder einem Wohnsitz im Ausland wird unter Umständen ein Quellensteuerabzug fällig, welcher je nach Wohnsitz zurückgefordert werden kann.

Rente oder Kapitalbezug?

Was ist sinnvoller, eine Renten- oder Kapitalbezug? Diese Frage können wir Ihnen nicht beantworten, da der Entscheid von Ihrer persönlichen Familien- und Vermögenssituation und Ihren Wünschen und Zielen abhängig ist.

Um Sie bei Ihrem Entscheid zu unterstützen, haben wir Ihnen nachstehend einige Punkte aufgelistet.

Altersrente

- Eine lebenslänglich garantierte Rente gibt Ihnen eine finanzielle Sicherheit.
- Durch das regelmässige Einkommen ist eine genaue Finanzplanung möglich.
- Im Todesfall wird eine Hinterlassenen Leistung ausgerichtet
- Die Rente wird als Einkommen versteuert
- Eine Teuerungsausgleich auf der Rentenzahlung ist eher unwahrscheinlich

Kapitalauszahlung

- Sie können frei über das Kapital verfügen
- Die Entscheidung, wie das Guthaben angelegt wird, liegt bei Ihnen
- Im Todesfall kann das gesamte Kapital vererbt werden
- Im Vergleich zum Rentenauszahlung wird die Kapitalauszahlung weniger hoch belastet

Sie brauchen weitere Unterstützung, haben noch zusätzliche Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne für eine umfassende Beratung zur Verfügung. Dabei können wir auch die Leistungen der 1. Säule thematisieren und Ihnen wichtige Hinweise dazu geben. Auf unserer Homepage www.pkrhb.ch sind weitere Themen zusammengestellt.